

1978	Ausgegeben zu Bonn am 4. November 1978	Nr. 48
Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Neufassung 1977 der Anlage I (RID) des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (1. RID-Änderungsverordnung)	1285
21. 9. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit	1286
21. 9. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit	1288
4. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik	1290
6. 10. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Papua-Neuguinea über Finanzielle Zusammenarbeit	1290
9. 10. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit	1292
12. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	1294
12. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	1294
12. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe	1295
12. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht	1295
30. 10. 78	Bekanntmachung gemäß Artikel XI § 3 Abs. 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen	1296

188-17

Die Anlage zur 1. RID-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Neufassung 1977 der Anlage I (RID)
des Internationalen Übereinkommens
über den Eisenbahnfrachtverkehr
(1. RID-Änderungsverordnung)**

Vom 26. Oktober 1978

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 26. April 1974 zu dem Zusatzübereinkommen vom 26. Februar 1966 zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 25. Februar 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden sowie zu den Internationalen Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (BGBl. 1974 II S. 357) wird verordnet:

§ 1

Die Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) — Anlage I des Internationalen Übereinkommens vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr — in der Fassung der RID-Neufassung V vom 9. September 1977 (BGBl. II S. 778) wird gemäß der Anlage *) zu dieser Verordnung geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in der Eingangsformel bezeichneten Gesetzes vom 26. April 1974 auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1978

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes den Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II auf Anforderung kostenlos zugestellt.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Liberia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. September 1978

In Monrovia ist am 30. Juni 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 30. Juni 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. September 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Liberia,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Liberia beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Liberia oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die nachstehend genannten Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 26,0 Millionen DM (in Worten: sechsundzwanzig Millionen Deutsche Mark) in folgender Aufteilung aufzunehmen:

- a) Stromverteilung Monrovia II bis zu 16,0 Millionen DM,
- b) Wasserversorgung Buchanan bis zu 2,5 Millionen DM,
- c) Ausbildungszentrum für Forst- und Holzwirtschaft Bomi Hills bis zu 7,5 Millionen DM.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die

zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Liberia, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die National Bank of Liberia werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Liberia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Liberia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Liberia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Liberia innerhalb von drei Monaten nach In-

krafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Monrovia am 30. Juni 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Carl-Heinz Rouette
Botschafter

Für die Regierung der Republik Liberia

James T. Phillips, Jr.
Finanzminister

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sierra Leone
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. September 1978

In Freetown ist am 18. Juli 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 5

am 18. Juli 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. September 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sierra Leone
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Sierra Leone,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sierra Leone,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Sierra Leone beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH, 5000 Köln 41, sich am Stammkapital der National Development Bank Limited, Freetown, in Höhe von 1 Million DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) zu beteiligen, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Beteiligung kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Beteiligung der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Ent-

wicklungsgesellschaft) mbH wird nach Maßgabe eines noch abzuschließenden Beteiligungsvertrages erworben.

(2) Die Regierung der Republik Sierra Leone garantiert im eigenen Namen und für die Bank von Sierra Leone, die im Auftrag der Regierung für Devisenkontrollmaßnahmen zuständig ist, hinsichtlich der in Artikel 1 genannten Beteiligung den freien Transfer aller Zahlungen aus dem gemäß Absatz 1 abzuschließenden Beteiligungsvertrag sowie den freien Rücktransfer des Kapitals, der Erträge und im Falle der Veräußerung oder der Liquidation, des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses. Die Regierung der Republik Sierra Leone legt der National Development Bank Limited bei der Erfüllung ihrer Zahlungs- und Rückzahlungsverpflichtungen an die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH gemäß dem in Absatz 1 erwähnten Beteiligungsvertrag keine Hindernisse in den Weg.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sierra Leone stellt die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Beteiligungsvertrages in Sierra Leone erhoben werden.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Freetown am 18. Juli 1978 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Richard Achenbach

Für die Regierung der Republik Sierra Leone
A. D. K a m a r a

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik**

Vom 4. Oktober 1978

Das Übereinkommen vom 1. Juni 1967 über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik (BGBl. 1976 II S. 1) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für die

Deutsche Demokratische

Republik

am 7. Juni 1978

in Kraft getreten. Die Deutsche Demokratische Republik hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 14 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt, daß sie sich nicht an Artikel 13 des Übereinkommens gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1976 (BGBl. II S. 1910).

Bonn, den 4. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen

In Vertretung

van Well

Der Bundesminister

für innerdeutsche Beziehungen

In Vertretung

Spangenberg

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Papua-Neuguinea
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Oktober 1978

In Port Moresby ist am 23. August 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Papua-Neuguinea über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 23. August 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Oktober 1978

Der Bundesminister

für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Im Auftrag

Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Papua-Neuguinea
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Papua-Neuguinea,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Papua-Neuguinea,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Papua-Neuguinea beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Papua-Neuguinea, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Erschließungsstraße Silanga-Balima“ (Straßenkomponente des Biala-Landentwicklungs-Vorhabens), Provinz West New Britain, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 10 Millionen DM (in Worten: Zehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Papua-Neuguinea durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen der Regierung von Papua-Neuguinea und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung von Papua-Neuguinea stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und

sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Papua-Neuguinea erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Papua-Neuguinea überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr von und nach Papua-Neuguinea den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichmäßige und gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens an solchen Transporten ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht in einzelnen Verträgen nach Artikel 2 etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Papua-Neuguinea innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Port Moresby am 23. August 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Karl Döring

Für die Regierung von Papua-Neuguinea
Niwia Ebia Olewale

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 9. Oktober 1978

In Lusaka ist am 24. Juli 1978 ein Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Regierung der Republik Sambia über
Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden.
Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 24. Juli 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Oktober 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Sambia,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Erweiterung der Zuckerproduktion“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 27,0 Millionen DM (in Worten: siebenundzwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sambia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Lusaka am 24. Juli 1978 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Wolfram Dufner

Für die Regierung der Republik Sambia
John M. Mwanakatwe

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)

Vom 12. Oktober 1978

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) — BGBl. 1974 II S. 565 —, wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Luxemburg am 9. Mai 1979
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. April 1978 (BGBl. II S. 506).

Bonn, den 12. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht

Vom 12. Oktober 1978

Tonga hat mit Note vom 10. August 1978 dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 4. Juni 1970 an das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (BGBl. 1965 II S. 1144) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war. Tonga hat hierbei den Vorbehalt nach Artikel 10 des Übereinkommens eingelegt und ferner erklärt, daß es den anläßlich der Erstreckung von dem Vereinigten Königreich eingelegten Vorbehalt nach Artikel 9 des Übereinkommens aufrechterhält.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 29. Dezember 1965 (BGBl. 1966 II S. 11) und vom 1. Dezember 1977 (BGBl. II S. 1270).

Bonn, den 12. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über psychotrope Stoffe**

Vom 12. Oktober 1978

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

Algerien	am 12. Oktober 1978
Argentinien	am 17. Mai 1978
Korea (Republik)	am 12. April 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. Januar 1978 (BGBl. II S. 252) und vom 31. August 1978 (BGBl. II S. 1239).

Bonn, den 12. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht**

Vom 12. Oktober 1978

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II S. 937) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Luxemburg	am 15. Dezember 1977
-----------	----------------------

in Kraft getreten; es wird für

Portugal	am 8. November 1978
----------	---------------------

in Kraft treten.

Luxemburg hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgendes erklärt:

(Übersetzung)

«La responsabilité de l'État, en cas de réponse incomplète, fautive ou erronée donnée à une demande d'information dans le cadre de la Convention, est limitée aux cas de dol ou de faute grave, inexcusable.»

„Die Haftung des Staates bei unvollständiger, falscher oder fehlerhafter Beantwortung eines Ersuchens um Auskunft im Rahmen des Übereinkommens ist auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. April 1978 (BGBl. II S. 788).

Bonn, den 12. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48.— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung gemäß Artikel XI § 3 Abs. 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen

Vom 30. Oktober 1978

Auf Grund des Artikels XI § 3 Abs. 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649) wird bekanntgemacht, daß nach einem Beschluß des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation gemäß Artikel 162 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens europäische Patentanmeldungen ab 1. Juni 1978 beim Europäischen Patentamt eingereicht werden können.

An diesem Tage sind daher die in Artikel XI § 3 Abs. 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen bezeichneten Vorschriften — mit Ausnahme von Artikel IX, soweit er die Einfügung von Nummer 10 in Artikel 1 § 1 Buchstabe A des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 39) betrifft — in Kraft getreten. Die genannte Vorschrift des Artikels IX ist durch Nummer 113 800 der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188) ersetzt worden.

Bonn, den 30. Oktober 1978

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel